

# Amtsblatt

# für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 5. Juni 2010

Nr. 22

## Inhalt:

# B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Vitus Bontkirchen und Pfarrei St. Marien Korbach S. 135 – Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Laurentius Canstein-Udorf und Pfarrei St. Johannes Baptist Arolsen S. 136

## Bekanntmachungen

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten – Öffentliche Belobigungen S. 136 – Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, 47166 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes Bochum in 44793 Bochum

S. 136 – Antrag der Firma Olsberg Hermann Everken GmbH auf Genehmigung zur Änderung der Eisengießerei gemäß § 16 BlmSchG S. 137

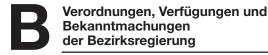
**3 Kommunal-Angelegenheiten:** 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Schmallenberg zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 137

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 138 – Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2010 S. 138 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 139 – Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke S. 139

## E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 139



## **RUNDVERFÜGUNGEN**

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

240. Urkunde
über eine Grenzänderung
zwischen den katholischen Kirchengemeinden
Pfarrei St. Vitus Bontkirchen und
Pfarrei St. Marien Korbach

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird hiermit Folgendes bestimmt:

## Artikel 1

Die Pfarrgrenze zwischen den katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Vitus Bontkirchen und Pfarrei St. Marien Korbach wird im Bereich Bontkirchen in folgender Weise geändert:

Die Pfarrgrenze folgt nunmehr der durch Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 28. Mai 2009 geänderte Landesgrenze zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Hessen (abgedr. GV. NRW 2009, S. 492-499; Hess. GV I 2009, S. 242-252).

## Artikel 2

Die Grenzänderung erfolgt bedingungslos. Vermögensrechtliche Veränderungen ergeben sich nicht.

## Artikel 3

Die Grenzänderung gilt als vollzogen mit dem 1. April 2010, für den staatlichen Bereich, soweit es das Land Nordrhein-Westfalen betrifft, jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 22. Februar 2010

1.11/D21-21.00.1/1



Der Erzbischof von Paderborn H. J. Becker Arnsberg, den 28. Mai 2010 48.03

Bezirkzregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tenschert

(190)Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 135

#### 241. Urkunde

## über eine Grenzänderung zwischen den katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Laurentius Canstein-Udorf und Pfarrei St. Johannes Baptist Arolsen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird hiermit Folgendes bestimmt:

## Artikel 1

Die Pfarrgrenze zwischen den katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Laurentius Canstein-Udorf und Pfarrei St. Johannes Baptist Arolsen wird im Bereich Udorf in folgender Weise geändert:

Die Pfarrgrenze folgt nunmehr der durch Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 28. Mai 2009 geänderte Landesgrenze zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Hessen (abgedr. GV. NRW 2009, S. 492-499; Hess. GV I 2009, S. 242-252).

## Artikel 2

Die Grenzänderung erfolgt bedingungslos. Vermögensrechtliche Veränderungen ergeben sich nicht.

## Artikel 3

Die Grenzänderung gilt als vollzogen mit dem 1. April 2010, für den staatlichen Bereich, soweit es das Land Nordrhein-Westfalen betrifft, jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 22. Februar 2010

1.11/D21-21.00.1/1



Der Erzbischof von Paderborn H. J. Becker

Arnsberg, den 28. Mai 2010 48.03

Bezirkzregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tenschert

(210)Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 136

## **BEKANNTMACHUNGEN**

## 242. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 6. 5. 2010

21.3.3-3/198

Herr Ministerpräsident Dr. Rüttgers hat im Namen der Landesregierung Herrn Tayyar Korar, 44147 Dortmund, für eine am 9. 6. 2009 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Im Auftrag:

gez. Chapelle

(50)Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 136

### 243 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. 5. 2010

21.3.3-3/204

Herr Ministerpräsident Dr. Rüttgers hat im Namen der Landesregierung Herrn Rezgar Rahman, 44892 Bochum, für eine am 25. 3. 2009 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Im Auftrag:

gez. Chapelle

(58)Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 136

#### 244. **Antrag**

der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, vom 14. 12. 2009 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes Bochum in 44793 Bochum, Essener Straße 244

Bezirksregierung Arnsberg 53-Do 0006/10/0306.1-Pp Dortmund, 27. 5. 2010

## Bekanntmachung

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl in 44793 Bochum, Essener Straße 244 -Warmbandwerk Bochum-

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- 1. Erweiterung des vorhandenen Vorbrammenlagers um ca. 60 m.
- 2. Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand um ca. 60 m.
- 3. Verlängerung der Kranbahn um ca. 62 m.
- 4. Verlängerung des vorhandenen Rollgangs um ca.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Änderung des Warmwalzwerkes ergibt sich aus Nr. 3.6 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Warmwalzwerk ist zudem unter Nr. 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl" zuzuordnen.

Für solche Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG bei wesentlichen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 623 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund unter Telefon-Nr. 0231 / 5415426.

Im Auftrag:

gez. Pappert

(270) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 136

# 245. Antrag der Firma Olsberg Hermann Everken GmbH auf Genehmigung zur Änderung der Eisengießerei gemäß § 16 BlmSchG

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 28. 5. 2010 53-LP 900-56.0014/08/0307.1-Bor

## Bekanntmachung

Im Genehmigungsverfahren der Firma Olsberg Hermann Everken GmbH, Hüttenstraße 38, 59939 Olsberg nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung der Betriebszeiten des Schmelzbetriebes der Eisengießerei sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. 3. 2010 vorgesehene **Erörterungstermin** am 22. 6. 2010, um 10.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, **findet** daher **nicht statt**.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 137

## 3

## Kommunal-Angelegenheiten

246. 1. Nachtragsvereinbarung
zur Änderung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis
und der kreisangehörigen Stadt Schmallenberg
zur Wahrnehmung der Aufgaben
der örtlichen Rechnungsprüfung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Schmallenberg zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 4. 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 18 vom 3. 5. 2008) wird rückwirkend zum 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

§ 4 der Vereinbarung wird wie folgt neugefasst:

## § 4 Kosten

(1) Die Stadt Schmallenberg zahlt dem Hochsauerlandkreis für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung ein jährliches Pauschalentgelt.

Das jährliche Pauschalentgelt beträgt für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 jeweils 84 439,38 EUR.

Mit diesem Pauschalentgelt sind alle dem Hochsauerlandkreis entstehenden Kosten abgegolten.

(2) Die Höhe des Pauschalentgelts wird in Anlehnung an das jeweils aktuelle KGSt-Gutachten "Kosten eines Arbeitsplatzes" in einem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verfahren ermittelt.

Das Pauschalentgelt wird dann mit Wirkung vom 1. Januar des auf die Veröffentlichung des aktuellen KGSt-Gutachten folgenden Haushaltsjahres auf Grundlage der dort aufgeführten Kosten eines Arbeitsplatzes angepasst.

Die Anpassung des Pauschalentgelts - frühestens ab dem Jahr 2012 - ist der Stadt Schmallenberg durch die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises schriftlich anzuzeigen; andernfalls verbleibt es bei dem bis dahin gültigen jährlichen Pauschalentgelt.

(3) Das in Abs. 1 genannte Pauschalentgelt ist - ohne Aufforderung - in vier Raten (jeweils 1/4 des maßgeblichen Gesamtbetrages) zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des Jahres zu zahlen.

Für die Stadt Schmallenberg Für den Hochsauerlandkreis
Schmallenberg, den 26. März 2010 Meschede, den 26. März 2010
gez. Halbe gez. König gez. Dr. Schneider gez. Stork
Bürgermeister Beigeordneter Landrat Kreisdirektor

## Genehmigung

Vorstehende 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Schmallenberg zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-

arbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 19. Mai 2010

31.1.6 - 07

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann L. S.

## Bekanntmachung

Vorstehende 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 19. Mai 2010

31.1.6 - 07

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

L. S.

(325) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 137



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

# 247. 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr

Essen, 19. 5. 2010

R 2

Nach der Oberbürgermeisterwahl in der Mitgliedskörperschaft Dortmund am 9. Mai 2010 ist

Herr Ullrich Sierau

mit sofortiger Wirkung geborenes Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch

Herrn Siegfried Pogadl

endet mit Ablauf des 9. Mai 2010.

gez. Heinz-Dieter Klink

Regionaldirektor

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 138

## 248. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2010

KDVZ Citkomm

Iserlohn, 9. 5. 2010

40/181

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung von 1. 10. 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV NRW S. 298), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV NRW S. 514) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV NRW S. 644), ber. 6. 1. 2005 (GV NRW S. 15) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "KDVZ

Citkomm" in der Fassung der 4. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 hat die Verbandsversammlung am 4. 2. 2010 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

3 1

Für das Wirtschaftsjahr 2010 werden

festgesetzt.

§ 2

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

- 1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
- 2. Personalaufwand
- 3. alle übrigen Aufwendungen

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Gemäß § 18 Verbandssatzung werden folgende Umlagen festgesetzt:

Einlage für Entwicklungskosten

davon zahlen:

Kreise 1 015 807 EWO x 1,00 EUR = 1 015 807,00 EUR Städte und Gemeinden 1 015 807 EWO x 1,20 EUR = 1 218 968,40 EUR

Umlage für Leitungskosten

davon zahlen:

Kreise 1 015 807 EWO x 0,23 EUR = 233 635,61 EUR Städte und Gemeinden 1 015 807 EWO x 0,63 EUR = 639 958,41 EUR

Basisentgelt Finanzwesen

davon zahlen:

Kreise 0,14 EUR pro Einwohner Städte und Gemeinden 1,75 EUR pro Einwohner

## 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 5 des Wirtschaftsplans 2010 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 28. 4. 2010 - 31.2.11-213/08 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Holtkötter

(375) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 138

## 249. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 2. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 309 571 206 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 309 571 206 wird für kraftlos erklärt.

K 4/10

Bochum, 20. 5. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 139

## 250. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 49 993 553 der Stadtsparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 8. 2010, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 17. 5. 2010

Stadtsparkasse Herdecke Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 139



## Sonstige Mitteilungen

## Auflösung eines Vereins

SG Wetter 1911 e. V.

Wetter, 21. 4. 2010

Die Schützengesellschaft Wetter 1911 e. V. hat sich durch die Mitgliederversammlung am 11. 7. 2008 aufgelöst und ist am 26. 8. 2008 notariell in Liquidation gegangen. Dies wurde am 9. 9. 2008 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetter unter 6 VR 30040 eingetragen.

Liquidatoren:

Monika Steinmüller

Gisela Strümper

Barbara Burkl

Hans-Werner Tönis

(63)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:
F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.